Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement mit Ende September d. J. abgelaufen ist, dasselbe baldmöglichst zu erneuern und den Pränumerationsbetrag, mit Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" ganzjährig fl. 10.—, ohne Erkenntnisse ganzjährig fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50, vierteljährig fl. 1.25, direct an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4, einzusenden.

Inhalt:

Vorschläge zur Reformirung des Cassenwesens bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Von Adalbert Proschko, k. k. Bezirkscommissär in Hallein.

Zu diesem in den Nummern 37 und 38 vom 14. und 21. September 1899 der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung" erschienenen Aufsatze gestattet sich der Verfasser desselben über mehrfache Anregung, speciell zu den in Nummer 38, auf Seite 167, zum Abdrucke gelangten Formularien Nachstehendes zu erläutern.

Durch Auslassung der Querstriche zwischen den einzelnen Journal-Nummern und das theilweise Zusammenrücken von Rechnungsziffern im Drucke erscheint vielleicht die Durchführung einzelner Posten nicht völlig klar.

Unter neuerlichem Abdruck der Formularien sei daher bemerkt:

Zu Journal-Artikel 14 über Currentgelder: N. Markus, Jagdkartentaxen und Stempel.

Die Durchführung der sämmtlichen bei der Bezirkshauptmannschaft ein- und auslaufenden Currentgelder ist so consequent gedacht, daß jede einzelne Post in der Postsparcasse eingelegt und so durchgeführt erscheint, so daß also Currentgelder baar nicht vorhanden sind. Bei Journal-Artikel 14: N. Markus, Jagdkartentaxen und Stempel, ergibt sich nun die Nothwendigkeit, den Betrag, welcher — sagen wir, für Ausfertigung von 3 Jagdkarten erforderlich ist, baar zur Deckung der Stempel per 3 fl. zur Hand zu haben.

Dies wird einfach dadurch erreicht, daß der Amtsvorstand, der ja von seinen Pauschalgeldern immer einen Baarbetrag zur Deckung kleinerer Auslagen zur Hand haben wird, 3 fl. ausbezahlt und sich dafür diesen Betrag als Guthaben aus dem Check-Conto für baar ausgezahlte Currentgelder vormerkt.

Es besteht daher gegebenenfalls zwischen Journal-Artikel 14 (Currentgelder) und Journal-Artikel 10 (Amtspauschale) folgender Zusammenhang: Unter J.-A. 14/C. (Current) Ausgabe 3 fl. für Stempel; Bedeckung: In Journal-Artikel 10/P. (Pauschale) die baar ausbezahlten 3 fl. erscheinen als Guthaben per 3 fl. aus dem Check-Conto des Amtes vorgemerkt.

Aehnlich verhält es sich mit der Durchführung des Journal-Artikels 33 (Currentgelder) Commissions-Kostenersatz von N. N. Dem Amtsvorstande mag es vielleicht — etwa bei einem größeren Vorrath von baaren Pauschalgeldern — gelegener sein, Commissionskostenbeträge an die seinem Amte zugetheilten Beamten, anstatt sie mittelst Post-Check anzuweisen, gleich baar auszubezahlen. Die Durchführung wird gleichwie in dem oben geschilderten Falle erfolgen.

Es besteht also auch hier zwischen Journal-Artikel 33 (Currentgelder) und Journal-Artikel 12 (Amtspauschale) folgender Zusammenhang: Unter J.-A. 33/C. (Current) Ausgabe 2 fl. 45 kr.; Bedeckung: In J.-A. 12/P. (Pauschale) die baar ausbezahlten 2 fl. 45 kr. als Guthaben per 2 fl. 45 kr. aus dem Check-Conto des Amtes vorgemerkt.

Die Ausziehung eines Check-Conto-Auszuges bezüglich dieser Posten unterbleibt bei J.-A. 14/C. (Current) und J.-A. 33/C. (Current), weil ja an dem Postsparcassen-Conto (Guthaben) nichts geändert wird, sondern nur eine Umrechnung in den Amts-Journalen erfolgte.

Die Anführung dieser Beispiele erfolgte aus dem Grunde, um zu beweisen, daß bei consequenter Durchführung jeder Current-Geldpost durch die Postsparcassen die Haltung von baaren Currentgeldern nicht erforderlich ist, sondern es vollkommen genügt, wenn der Amtsvorstand etwas Baargeld an Amtspauschalien in der Casse hat, was ja wohl stets der Fall sein wird.

Beilage A (Muster).

K. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein. **Post=Check=Conto Nr. 825.232.**

Journal über Current=Gelder.

Datum des Eintrittes in den Post=Check= und Clearing=Verkehr: 1. August 1899.

Journal=Artikel	Datum des Erlages am Amt	Exhibit=Nr.	Betreff	Empfang: Baar fl.	Empfang: Baar kr.	Empfang: Post=sparcassa fl.	Empfang: Post=sparcassa kr.	Empfang: ersichtlich im Check=Conto=Auszug Nummer	Ausgabe: Baar fl.	Ausgabe: Baar kr.	Ausgabe: Post=sparcassa fl.	Ausgabe: Post=sparcassa kr.	Ausgabe: ersichtlich im Check=Conto=Auszug Nummer	Anmerkung (Bestätigungen)
			a) Vor dem Eintritt in den Post=Check= und Clearing=Verkehr bereits erlegene Gelder:											
1	28./VII. 1896	8573	N. Fränzel sendet Geldbetrag ohne nähere Angabe	6	45									
14	15./VI. 1899	7426	N. Markus, Jagdkartentaxen und Stempel . . .	21	—						3	—	16	8./VIII. 1899 3 fl. baar für Stempel. — Pauschale auf Empfang J. A. 10
25	4./VII. 1899	8539	Johann Maier, Strafe wegen Gewerbe=Ordnungs=Uebertretung	5	—						18	—		
26	5./VII. 1899	8560	Alois Huber, Militärtaxe ad Z. 5354	3	—									
29	29./VII. 1899	9847	Josef Müller, Triftschadenvergütung	34	22									
			Summe . .			249	31	1						
			b) Geldverkehr seit dem Eintritte in den Post=Check= und Clearing=Verkehr.											
30	2./VIII. 1899	10003	Gemeindevertretung Kuchl, milde Sammlung für Ottensheim	.	.	25	30	3	.	.	4	60	.	10./IX. 1899 fl. 4.60 Schadenersatz, 20 fl. Strafbetrag 9./VIII. im Pauschal J. A. auf Empfang
31	2./VIII. 1899	10005	Johann Eder erlegt Forststrafe zu Z. 5700 . .	.	.	24	60	4	.	.	20	—	8	
33	3./VIII. 1899	10043	Commissionskostenersatz von N. N.	.	.	2	45	5	.	.	2	45	.	15./VIII. 1899 1 fl. Stempel rc. J. A.
34	3./VIII. 1899	—	Karl Heller, Jagdkartentaxe und Stempel . . .	.	.	7	—	6	.	.	1	—	.	
35	4./VIII. 1899	—	Stadtgemeinde Hallein für Dienstbotenbücher . .	.	.	1	60	8	.	.	6	—	14	

Beilage B (Muster).

K. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein. **Post=Check=Conto Nr. 825.232.**

Journal über Pauschal=Gelder.

Datum des Eintrittes in den Post=Check= und Clearing=Verkehr: 1. August 1899.

Journal=Artikel	Datum des Erlages (Auszahlens)	Betreff	Empfang: Baar fl.	Empfang: Baar kr.	Empfang: Post=sparcassa fl.	Empfang: Post=sparcassa kr.	Empfang: ersichtlich im Check=Conto=Auszug Nummer	Ausgabe: Baar fl.	Ausgabe: Baar kr.	Ausgabe: Post=sparcassa fl.	Ausgabe: Post=sparcassa kr.	Ausgabe: ersichtlich im Check=Conto=Auszug Nummer	Guthaben aus dem Post=Check=Conto für baar ausgezahlte Current=Gelder fl.	Guthaben kr.	Anmerkung (Bestätigungen)
		Mit dem Tage des Eintrittes in den Post=Check= und Clearing=Verkehr war an Pauschal=Geldern vorhanden.													
1	1./VIII. 1899	544 fl. 30 kr.	144	30	400	—	2								
8	8./VIII. 1899	Postportovergütung an den Bzks=Secr. II. Quart.	.	.	.	.	.	8	30	.	.	. . . . .	.	.	8./VIII. 1899. Lanner m. p. Bezirkssecretär
9	8./VIII. 1899	Ein Telegramm zu 9460	.	.	.	.	.	—	45	.	.	. . . . .	.	.	
10	8./VIII. 1899	Zu Journal=Artikel 14 (current baar) . . .	.	.	.	.	.	3	—	.	.	. . . . .	3	—	8./VIII. 1899. Lanner m. p. Bezirkssecretär
11	9./VIII. 1899	Abonnement für . . Zeitung	.	.	.	.	.	.	.	3	30	18	.	.	
12	9./VIII. 1899	J. A. 33. (current baar)	.	.	.	.	.	2	45	.	.	. . .	2	45	8./VIII. 1999. A. Maier m. p. Ingenieur
13	9./VIII. 1899	Buchdruckerei N., für Impfdrucksorten . . .	.	.	.	.	.	.	.	15	40	21	.	.	
25	19./VIII. 1899	Gemeinde Dürnberg, Ersatz für Impfdrucksorte	.	.	—	45	24	.	.	.	.	.	.	.	

Mittheilungen aus der Praxis.

Die rechtliche Bedeutung der Verweisung auf den Rechtsweg. — Grenzen der Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden.

Wider die Klage der Gemeinde B. gegen die Verlassenschaft des C. D. mit dem Begehren zu erkennen: es seien die Wasserparcellen 1625, 1626/3 und 1627 in der Catastralgemeinde B. nicht Eigenthum des Besitzers der Domäne T., sondern öffentliches Gut, — erhob der Belangte die Einwendung der Incompetenz des angerufenen k. k. Landesgerichtes zu Prag als erster Instanz und der Gerichte überhaupt zur Entscheidung vorliegender Streitsache, — welcher Einwendung der genannte Erstrichter mittelst Urtheils dto. 24. Mai 1898 Cb 6367/36 IV stattgab, — aus Gründen:

Die Klägerin stellt das Begehren zu erkennen, daß die obspecificirten Wasserparcellen kein Zugehör der Domäne T., also auch kein Eigenthum des betreffenden Domänenbesitzers, respective seines Nachlasses, sondern öffentliches Gut sind, — daß sie mithin von der bezüglichen Landtafel=Einlage abzuschreiben und in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes zu übertragen sind. Es handelt sich daher in erster Linie um die Entscheidung, ob die angeführten Wasserparcellen thatsächlich öffentliches Gut sind, und erst in zweiter Linie darum, ob sie von der betreffenden Landtafel=Einlage abzuschreiben sind, welche Abschreibung lediglich als Consequenz der ersteren Entscheidung sich darstellt. Ueber die zweite Frage kann allerdings, und zwar von Seite des Gerichtes, erst dann erkannt werden, bis die erste Frage gelöst sein wird, — über welche jedoch nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Der Hinweis der Belangten auf den Umstand, daß sie seinerzeit bei Anlegung der Landtafel mit ihrem diese Angelegenheit betreffenden Anspruche auf den Rechtsweg gewiesen wurden — und die sohin versuchte Ableitung der Competenz der Gerichte zur Entscheidung der Qualification dieser Parcellen als öffentliches Gut ist unstichhältig, denn die Verweisung auf den Rechtsweg involvirt nicht nur die Verweisung auf das Verfahren von Civilgerichten, sondern auch auf jenes von Verwaltungsbehörden.

Ueber Appellation der Klägerin bestätigte das k. k. Oberlandesgericht zu Prag mittelst Urtheils dto. 29. August 1898 Bc. II. 353/98, die appellirte Entscheidung — aus folgenden

Gründen: In dieser Streitsache handelt es sich nicht darum, ob der Klägerin das Eigenthum der oberwähnten Wasserparcellen oder irgend ein privat=rechtlicher Anspruch in Ansehung derselben zusteht, sondern es wird gemäß des Inhaltes des Klageschlußbegehrens ledig=

lich und ausdrücklich um das Erkenntniß gebeten, daß diese bisher in der für die Domäne T. mit den Gütern H. Z. und K. bestehenden Landtafel-Einlage auf dem Besitzstandblatte eingetragenen Parcellen ein öffentliches Gut sind, — daher aus diesem Grunde kein Zugehör der Domäne T. und auch nicht Eigenthum des C. D., beziehungsweise seiner Verlassenschaft sein können, — demgemäß also auch von dem genannten landtäflichen Gutskörper abzuschreiben und in das Evidenzhaltungs-Register des öffentlichen Gutes zu übertragen sind. Es wird also mittelst dieser Klage kein privat-rechtlicher Anspruch zur Geltung gebracht, sondern bloß das Begehren gestellt, im Wege eines gerichtlichen Urtheils auszusprechen, daß Immobilien, welche in der Landtafel bisher immer als Eigenthum des C. D. eingetragen waren, öffentliches Gut sind, — die Klägerin verlangt auch nicht die Aberkennung des Eigenthumsrechtes des Genannten zu diesen Immobilien auf Grund irgend eines Privatrechtes, auf welches sie selbst etwa einen Anspruch erheben würde, sondern es soll besagtes Eigenthumsrecht gerade nur deßhalb aberkannt werden, weil diese Wasserparcellen kraft richterlichen Urtheils als öffentliches Gut erklärt werden sollen. Die Entscheidung über die Frage, ob irgend ein Gut öffentliches Gut ist, steht jedoch nicht den Gerichten zu, sondern, als in den Bereich des öffentlichen Rechtes gehörig, nur und allein den Verwaltungsbehörden. Es hat somit der Erstrichter mit Recht die eigene Incompetenz und jene der Gerichte überhaupt zur Entscheidung der streitigen Angelegenheit ausgesprochen, — nur hätte er dies im Hinblick auf den Umstand, daß es sich hier um eine absolute Incompetenz handelt, worauf von Amtswegen Bedacht zu nehmen ist, nicht in Form eines Urtheils, sondern mittelst Bescheides thun sollen. Da aber gegen das Urtheil erster Instanz die Appellations-Anmeldung und -Beschwerde seitens der Klägerin überreicht und seitens der Belangten dawider die Appellations-Einrede erstattet wurde, erübrigt dem Oberrichter nichts Anderes, als in seiner eigenen Entscheidung die vom Erstrichter gewählte Urtheilsform beizubehalten.

Der außerordentlichen Revision der Klägerin willfahrend, erkannte jedoch der k. k. Oberste Gerichtshof wie folgt:

Die Urtheilsform, in welcher die Entscheidungen der Untergerichte herausgegeben wurden, wird als nichtig behoben und über diese gleichlautenden Entscheidungen zufolge der Revisionsbeschwerde der Klägerin, welche als außerordentlicher Recurs zu behandeln ist, dahin erkannt, daß die seitens der Belangten eingebrachte Einwendung der Incompetenz der Gerichte überhaupt, richtiger der Unstatthaftigkeit des Rechtsweges verworfen und dem Erstrichter verordnet wird, über die vorliegende Klage das weitere Amt dem Gesetze gemäß zu handeln.

Entscheidungsgründe: Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß die Belangte mittelst der Eingabe de praes. 22. Juli 1896, Z. 33.161, nicht etwa die im § 40 A. G.-O. statuirte örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des von der Klägerin angerufenen Erstrichters zur Anzeige gebracht, sondern die absolute Incompetenzeinwendung der Gerichte überhaupt oder der Unstatthaftigkeit des ordentlichen Rechtsweges erhoben hat, auf welche zufolge § 48 J. N. von Amtswegen Bedacht zu nehmen ist. Ueber diese Eingabe hatte der Erstrichter die Parteien einzuvernehmen und sohin mittelst Bescheides entweder die erhobene Einwendung zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen. Da dies nicht geschah und auch der Oberrichter über die eingebrachte Appellationsbeschwerde das Urtheil des Erstrichters mittelst Urtheils bestätigte, war zu erkennen, daß die für die Entscheidungen der Untergerichte gewählte Urtheilsform vernichtigt und die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Klägerin lediglich als Revisions-Recurs der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes unterzogen werde.

Die oberwähnte Einwendung wurde weiters erhoben gegen die Klage der Gemeinde B., deren Schlußbegehren im Absatze 1 dahin geht, daß die in der Gemeinde B. gelegenen und in der landtäflichen Einlage der Domäne T. mit den Gütern H. Z. und K. eingetragenen obspecificirten Wasserparcellen nicht Zugehör dieser Domäne und daher auch nicht Eigenthum des Domänenbesitzers, beziehungsweise seiner Verlassenschaft, sondern öffentliches Gut mit dem Vorhalt des ausschließlichen Fischfanges auf der Wasserparcelle Nr. 1627 zu Gunsten des Domänenbesitzers sind, — und im Absatz 2 dahin, daß diese Parcellen von der besagten landtäflichen Einlage abgeschrieben und in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes übertragen werden mögen. Diese Klage konnte schon mit Bedacht auf ihre Beilagen A und B, dann auf die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1874, Nr. 96 R.-G.-Bl., seitens des Gerichtes nicht als zur Entscheidung durch dasselbe ungeeignet zurückgewiesen werden, denn die Vertreter der klagführenden Gemeinde haben schon anläßlich der Richtigstellung der Grundbücher diesen Anspruch erhoben und wurden bezüglich seiner auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, zu dessen Betretung ihnen eine Frist bestimmt wurde. Da sie nun in der That diesen Rechtsweg betreten und die Klage bei demjenigen Gerichte überreicht haben, welches sie rechtskräftig zur Betretung des Rechtsweges aufgefordert hat, kann unmöglich mehr die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges seitens der Gerichte überhaupt ausgesprochen werden, sobald einmal durch das obcitirte Gesetz selbst in dessen §§ 9 und 10 die Zulässigkeit desselben statuirt worden ist.

Die Anschauung des Erstrichters, die Verweisung auf den Rechtsweg involvire, ebenso die Verweisung auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, wie auf jenes vor den Gerichten, beruht auf der Auslegung der angeführten §§ 9 und 10 cit. und auf den im Grunde dieser §§ erlassenen Bescheide des Erstrichters dto. 2. Juli 1889, Zahl 30.854 (Beilage B). Allein diese Auslegung entspricht nicht der Vorschrift des § 6 a. b. G.-B., denn überall dort, wo im Gegensatze ein streitiges Recht auf den Rechtsweg gewiesen wird, hat dies jederzeit nur die Bedeutung, daß die Angelegenheit durch die Gerichte im ordentlichen Instanzenzuge nach den Bestimmungen der A. G.-O. zu entscheiden sei, oder daß es nicht gestattet sei, sie auf diese Art zu entscheiden.

Diese Bedeutung hat beispielsweise der Ausdruck „Verweisung auf den Rechtsweg" in den §§ 26 und 37 der Bauordnung für das Königreich Böhmen (L.-G. vom 8. Jänner 1889 Nr. 5), in den §§ 83, 88 und 89 des Wassergesetzes (vom 28. August 1870, Nr. 71 L.-G.-Bl. für Böhmen) im § 60 des Gemeindegesetzes (vom 16. April 1864, Nr. 7 L.-G.-Bl.), im § 30 des Enteignungsgesetzes (vom 18. Februar 1878, Nr. 30 L.-G.-Bl.) insbesondere jedoch in den Bestimmungen der Civilproceßordnung vom 1. August 1895, Nr. 113 R.-G.-Bl., über die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges (§§ 239, 243, 252 u. s. w.)

Allein auch abgesehen von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 cit. ist auch der Streitgegenstand ein solcher, über welchem nur die Gerichte zu entscheiden haben. Denn es ist in erster Linie das grundbücherliche Eigenthum des belangten Nachlasses streitig, welches eben seitens der Klägerin bestritten wird, indem man die öffentliche allgemeine Benützung der besagten Wasserparcellen beansprucht. Ob aber das Eigenthum der belangten Verlassenschaft an diesen Immobilien rechtlich fortdauere oder nicht, über dieses privatrechtliche Verhältniß des Nachlasses zu den ofterwähnten Grundstücken kann lediglich der Richter und keinesfalls die Verwaltungsbehörde erkennen, und weil ferner diese Entscheidung unumgänglich auch den Ausspruch über den Anfechtungsgrund, nämlich die behauptete öffentliche Benützung derselben Streitsache erfordert, infolge deren der Rechtsbestand des privatrechtlichen Eigenthums an Seite des belangten Nachlasses ausgeschlossen werden soll, so muß auch der Richter unter Einem über die Frage erkennen, ob dieser Anfechtungsgrund rechtliche Geltung habe.

Demgemäß ist also die Auffassung der Untergerichte unrichtig, daß der Klage kein privatrechtlicher Anspruch zu Grunde liege, weil der Anspruch begehrt wurde, die obspecificirten Wasserparcellen seien ein öffentliches Gut, denn hierauf basirt bloß der gegen das privatrechtliche Eigenthum des belangten Nachlasses erhobene Anfechtungsgrund. Hiernach erscheinen die Entscheidungen der Untergerichte, welche die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges in dieser Streitsache statuirt haben, als offenbar gesetzwidrig und war wie oben zu erkennen.

(Oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. November 1898, Z. 14.796.)

R.

Wenn die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder 100 übersteigt, müssen für die Wahl des Gemeindeausschusses stets drei Wahlkörper gebildet werden.

Laut Kundmachung der Gemeinde H. vom 17. Mai 1897 wurden die Wählerlisten für die Neuwahl der Gemeindevertretung in drei Wahlkörpern vom 18. Mai 1897 an zur Einsicht aufgelegt;

nach der steuerämtlich richtiggestellten Liste der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zum Behufe der Bildung der Wahlkörper betrug die Zahl der Wahlberechtigten 162.

Mit Eingabe de praes. 26. Mai 1897 beschwerte sich J. T. beim Gemeindeamte über die Bildung von drei Wahlkörpern und verlangte, dass wie im Jahre 1894, in welchem bei einer Zahl von 130 Wahlberechtigten zwei Wahlkörper gebildet worden waren, auch diesmal nur zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Beschwerde wurde von der Bezirkshauptmannschaft in L. mit der Entscheidung vom 22. October 1897, Z. 39.619, abgewiesen.

Dem hiegegen seitens des J. T. rechtzeitig eingebrachten Recurse hat die Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 29. December 1897, Z. 39.675, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

„§ 13 der Gemeinde-Wahlordnung für Steiermark bestimmt, dass in der Regel drei Wahlkörper zu bilden sind und nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, zwei Wahlkörper gebildet werden können.

In welchen Fällen die Zahl der Wahlberechtigten als gering anzusehen ist, kann aus § 13 der Gemeinde-Ordnung entnommen werden. Nach diesem Paragraph können in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden.

Wenn nun die Entscheidung, ob zwei Wahlkörper zu bilden sind, nach § 13 der Gemeinde-Wahlordnung davon abhängt, dass die Anzahl der Wahlberechtigten eine geringe sei, so gibt sich im Hinblicke auf die citirte Gesetzesbestimmung der Gemeinde-Ordnung, dass zwar auch eine Anzahl von nicht ganz 100 Wahlberechtigten nicht immer als eine „geringe" Zahl anzusehen ist, da sonst bei einer solchen Zahl immer nur zwei Wahlkörper zu bilden wären, dass jedoch eine Anzahl von über 100 Wahlberechtigten stets die Bildung dreier Wahlkörper bedingt und dass sich der Zusatz des § 13 der Gemeinde-Ordnung: „je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden," ausschließlich auf jenen Fall bezieht, wenn weniger als 100 Wahlberechtigte vorhanden sind."

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 3. März 1898, Z. 5708, dem Ministerial-Recurse des J. T. keine Folge gegeben und die Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Th. R.

Notiz.

(Erhebung einer Nachtigallensteuer.) Um die Nachtigallen vor Verfolgung und Fang zu schützen, hat die Gemeindebehörde in Apolda eine Nachtigallensteuer von 18 Mark jährlich eingeführt. Sobald jemand eine Nachtigall kauft oder auf andere Weise erhält, hat er dies binnen 24 Stunden anzuzeigen, sonst verfällt er in eine Strafe von 36 Mark.

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Präsidenten des Patentamtes Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Mauriz Ritter von Roeßler den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten-Stellvertreter des Patentamtes, Sectionsrathe Dr. Paul Schulz, den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Carl Schrauf den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspector Dr. Alois Luber den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Staatsbahndirector-Stellvertreter in Wien, Ministerial-Secretär Rudolph von Amberg, zum Oberinspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen extra statum unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Regierungsrathes ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Heinrich Rzesnick in Podersam den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der technischen Abtheilung der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium, Hofrathe Dr. Franz Steiner, anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe des Obersten Rechnungshofes Johann Matuschka anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Rechnungsdirector im Handelsministerium Armand von Kuciejewski anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Stanislaus Czerwinski in Lemberg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanz-Direction in Czernowitz Dr. Max Vogl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Peter Paul Diem in Trient anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Anton Blahovsky, Ernst Kofranek, Dr. Johann Flögl und Franz Sedlak zu Finanzräthen bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Carl Kabatnik zum Finanzrathe und den Steuer-Inspector Benedict Leutschacher zum Steuer-Oberinspector bei der Finanz-Direction in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat die in Verwendung beim Finanzministerium stehenden Steuer-Inspectoren Dr. Maximilian Pipitz, Johann Tonazzolli und Dr. Johann Wollenik zu Ministerial-Concipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath des Finanzministeriums Franz Desselier zum Oberrechnungsrathe und den Revidenten der General-Direction der Tabakregie Emerich Rechner zum Rechnungsrathe, beide im Rechnungs-Departement der General-Direction der Tabakregie, ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Franz Háb zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Carl Herbst, Dr. Sigmund Löwy und Dr. Ferdinand Frombek zu Finanz-Obercommissären bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabakfabrik in Zablotow Wilhelm Köhler zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Krakau, den Controlor der Tabakfabrik in Monasterzyska Wladimir Siekirski zum Director der Tabakfabrik in Zablotow und den Adjuncten der Tabakfabrik in Monasterzyska Carl Czimara zum Controlor ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsraths-, eventuell Rechnungsrevidenten-, Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstelle bei der n.-ö. Statthalterei bis 23. October 1899 (Amtsblatt Nr. 233).

1 eventuell mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse im Finanzministerium bis 9. November 1899 (Amtsblatt Nr. 234).

1 Bezirkssecretärstelle in der X., eventuell 1 Regierungskanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse in Salzburg bis 10. November 1899 (Amtsblatt Nr. 234).

2 Ingenieurstellen in der X. Rangsclasse beim steiermärkischen Landesbauamte bis 1. December 1899.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 53 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.